

Bayerisches Gesetz- und Verordnungsblatt

Nr. 12

München, den 19. Juni

1980

Datum	Inhalt	Seite
8. 5. 1980	Verordnung über den Ausbau staatlicher Gymnasien im Jahre 1980	259
8. 5. 1980	Zulassungsordnung für das höhere Lehramt am Staatsinstitut für die Ausbildung der Lehrer an Realschulen	260
13. 5. 1980	Verordnung über die Errichtung einer staatlichen Wirtschaftsschule in Freising	261
22. 5. 1980	Verordnung zur Änderung der Landesverordnung über technische Bühnenvorstände ..	262
30. 5. 1980	Verordnung über die Erhebung von Studiengebühren an den staatlichen Hochschulen ..	263
—	Hinweis auf die amtliche Veröffentlichung von Verordnungen im KMBI, Teil I	264

Verordnung über den Ausbau staatlicher Gymnasien im Jahre 1980

Vom 8. Mai 1980

Auf Grund des Art. 5 Abs. 1 des Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen vom 9. März 1960 (GVBl S. 19), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. Juli 1977 (GVBl S. 349), in Verbindung mit § 1 der Verordnung über die Einrichtung der staatlichen Behörden vom 31. März 1954 (BayBS I S. 37) erläßt das Bayerische Staatsministerium für Unterricht und Kultus im Vollzug des Bayerischen Schulentwicklungsplanes folgende Verordnung:

§ 1

(1) ¹Es wird ein Gymnasium Unterpfaffenhofen (Landkreis Fürstentfeldbruck) mit den Jahrgangsstufen 5 mit 10 errichtet. ²Das Gymnasium nimmt den Unterrichtsbetrieb mit der Jahrgangsstufe 5 auf.

(2) Die Schulaufsicht wird vom Bayerischen Staatsministerium für Unterricht und Kultus und von dem Ministerialbeauftragten für die Gymnasien in Oberbayern-West ausgeübt.

(3) ¹Die Regierung von Oberbayern ist übergeordnete Dienststelle im Sinne der Verwaltungsvorschriften

zur Bayerischen Haushaltsordnung. ²Die Aufgaben der Gesundheitsaufsicht und der Bauaufsicht werden der Regierung von Oberbayern übertragen.

§ 2

Das mit den Jahrgangsstufen 5 mit 10 bereits errichtete Gymnasium Moosburg (Landkreis Freising) erhält die gymnasiale Oberstufe und wird beginnend mit der Jahrgangsstufe 11 vom Schuljahr 1980/81 an bis zur Jahrgangsstufe 13 voll ausgebaut.

§ 3

¹Es wird eine Zweigstelle Stein (Landkreis Fürth) des Gymnasiums Oberasbach mit den Jahrgangsstufen 5 mit 10 errichtet. ²Die Zweigstelle nimmt den Unterrichtsbetrieb mit den Jahrgangsstufen 5 und 6 auf.

§ 4

Diese Verordnung tritt am 1. August 1980 in Kraft.

München, den 8. Mai 1980

**Bayerisches Staatsministerium
für Unterricht und Kultus**
Prof. Hans Maier, Staatsminister

**Zulassungsordnung
für das höhere Lehramt
am Staatsinstitut für die
Ausbildung der Lehrer an Realschulen**

Vom 8. Mai 1980

Auf Grund des Art. 19 Abs. 2 des Bayerischen Beamtengesetzes und des § 23 der Laufbahnverordnung erläßt das Bayerische Staatsministerium für Unterricht und Kultus im Einvernehmen mit den Staatsministerien der Finanzen und des Innern und dem Landespersonalausschuß folgende Verordnung:

§ 1

Geltungsbereich

Die Laufbahn für das höhere Lehramt am Staatsinstitut für die Ausbildung der Lehrer an Realschulen umfaßt das Amt des Studienrats, Oberstudienrats, Studiendirektors und Oberstudiendirektors.

§ 2

Zulassungsvoraussetzungen für Lehrer mit der Befähigung für das Lehramt an Gymnasien

Zur Laufbahn für das höhere Lehramt am Staatsinstitut für die Ausbildung der Lehrer an Realschulen wird zugelassen, wer

1. die Befähigung für das Lehramt an Gymnasien besitzt,
2. sich als Seminarvorstand, Seminarleiter, Seminarlehrer oder Schulleiter an öffentlichen Gymnasien oder Fachoberschulen in einer mindestens vierjährigen Tätigkeit praktisch bewährt hat
oder
als Lehrkraft im öffentlichen Dienst in den beiden letzten periodischen Beurteilungen mindestens das Gesamturteil „sehr tüchtig“ erzielt hat,
3. am Staatsinstitut für die Ausbildung der Lehrer an Realschulen eine Bewährungszeit von mindestens einem Jahr abgeleistet hat.

§ 3

Zulassungsvoraussetzungen für Lehrer mit der Befähigung für das Lehramt an Realschulen

Zur Laufbahn für das höhere Lehramt am Staatsinstitut für die Ausbildung der Lehrer an Realschulen wird auch zugelassen, wer

1. die Befähigung für das Lehramt an Realschulen besitzt,
2. sich als Seminarleiter, Seminarrektor, Seminarlehrer oder Schulleiter an öffentlichen Realschulen in einer mindestens vierjährigen Tätigkeit praktisch bewährt hat
oder
als Lehrkraft im öffentlichen Dienst in den beiden letzten periodischen Beurteilungen mindestens das Gesamturteil „sehr tüchtig“ erhalten hat,
3. am Staatsinstitut für die Ausbildung der Lehrer an Realschulen eine Bewährungszeit von mindestens einem Jahr abgeleistet hat und
4. sich einer Befähigungsfeststellung nach Maßgabe des § 4 mit Erfolg unterzogen hat.

§ 4

Befähigungsfeststellung

(1) Durch die Befähigungsfeststellung soll der Realschullehrer nachweisen, daß er die Befähigung für das höhere Lehramt am Staatsinstitut für die Ausbildung der Lehrer an Realschulen besitzt.

(2) ¹Zur Durchführung der Befähigungsfeststellung wird beim Staatsministerium für Unterricht und Kultus für jeden Bewerber und für jedes Fach ein Prüfungsausschuß gebildet. ²Diesem gehören an:

1. Ein Fachreferent im Staatsministerium für Unterricht und Kultus als Vorsitzender,
2. der Leiter des Staatsinstituts für die Ausbildung der Lehrer an Realschulen,
3. ein vom Staatsministerium zu bestellendes weiteres Mitglied, das die Befähigung für das Lehramt an Gymnasien besitzt und als Ministerialbeauftragter, Schulleiter, Schulleiterstellvertreter, Seminarvorstand, Seminarleiter oder Seminarlehrer in Bayern tätig ist.

(3) ¹Die Befähigungsfeststellung erstreckt sich auf zwei Fächer, die an Realschulen gelehrt werden. ²Sie kann nur in den Fächern erfolgen, die der Ausbildung des Realschullehrers entsprechen. ³Auf Antrag des Bewerbers kann der Vorsitzende des Prüfungsausschusses die Befähigungsfeststellung in dem Fach erlassen, das der Bewerber am Staatsinstitut für die Ausbildung der Lehrer an Realschulen nicht vertritt.

(4) ¹Die Befähigungsfeststellung besteht in jedem Fach aus einer schriftlichen und einer mündlichen Prüfung. ²In dem Fach, das der Bewerber am Staatsinstitut für die Ausbildung der Lehrer an Realschulen vertritt, hat er ferner eine praktische Prüfung abzulegen.

(5) ¹In der schriftlichen Prüfung ist in jedem Fach eine Aufgabe aus der Didaktik des Faches zu bearbeiten. ²Es werden zwei Aufgaben zur Wahl gestellt. ³Die Bearbeitungszeit beträgt vier Stunden.

(6) ¹Die mündliche Prüfung erstreckt sich in jedem Fach auf den fachwissenschaftlichen Inhalt sowie die Methodik und die Didaktik des Prüfungsfaches. ²Die Prüfung dauert in jedem Fach 60 Minuten; mindestens die Hälfte dieser Zeit ist für den fachwissenschaftlichen Teil anzusetzen.

(7) ¹Der Bewerber hat eine Lehrveranstaltung am Staatsinstitut für die Ausbildung der Lehrer an Realschulen zu halten (praktische Prüfung). ²Das Thema der Lehrveranstaltung wird vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses im Benehmen mit dem Leiter des Staatsinstituts für die Ausbildung der Lehrer an Realschulen festgelegt.

(8) ¹Bei der Ermittlung der Note zählen die Noten für die Klausuren und die Note für die praktische Prüfung je dreifach, die Noten für die mündlichen Prüfungen je zweifach. ²Der Teiler ist 13 bzw. 8, falls die Voraussetzung des Absatzes 3 Satz 3 gegeben ist. ³Die Befähigung ist festgestellt, wenn der Bewerber mindestens die Note „befriedigend“ erzielt hat.

§ 5

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Juli 1980 in Kraft.

München, den 8. Mai 1980

**Bayerisches Staatsministerium
für Unterricht und Kultus**

Prof. Hans M a i e r, Staatsminister

**Verordnung
über die Errichtung
einer staatlichen Wirtschaftsschule
in Freising**

Vom 13. Mai 1980

Auf Grund des Art. 5 Abs. 1 des Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen vom 9. März 1960 (GVBl S. 19), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. Juli 1977 (GVBl S. 349) und des Art. 52 des Gesetzes über das berufliche Schulwesen vom 15. Juni 1972 (GVBl S. 189), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11. August 1978 (GVBl S. 527), in Verbindung mit § 1 der Verordnung über die Errichtung der staatlichen Behörden vom 31. März 1954 (BayBS I S. 37) erläßt das Bayerische Staatsministerium für Unterricht und Kultus folgende Verordnung:

§ 1

Mit Wirkung vom 1. August 1980 wird anstelle der kommunalen Wirtschaftsschule Freising die staatliche vierjährige Wirtschaftsschule Freising errichtet.

§ 2

Träger des Schulaufwands im Sinne des Art. 4 Abs. 1 Satz 2 des Gesetzes über das berufliche Schulwesen ist der Landkreis Freising.

§ 3

(1) Die Schulaufsicht wird von der Regierung von Oberbayern ausgeübt; das Staatsministerium für Unterricht und Kultus ist oberste Schulaufsichtsbehörde.

(2) Die Regierung von Oberbayern ist übergeordnete Dienststelle im Sinne der Verwaltungsvorschriften zur Bayerischen Haushaltsordnung.

(3) Als Amtskasse wird die örtlich zuständige Staatsoberkasse bestimmt.

(4) Die Aufgaben der Gesundheitsaufsicht und der Bauaufsicht werden auf die Regierung von Oberbayern übertragen.

§ 4

Diese Verordnung tritt am 1. August 1980 in Kraft.

München, den 13. Mai 1980

**Bayerisches Staatsministerium
für Unterricht und Kultus**
Prof. Hans M a i e r , Staatsminister

**Verordnung
zur Änderung der Landesverordnung
über technische Bühnenvorstände**

Vom 22. Mai 1980

Auf Grund des Art. 38 Abs. 1 Nr. 3 des Landesstraf- und Verordnungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. November 1974 (GVBl S. 753, ber. S. 814), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27. Juni 1978 (GVBl S. 335), erläßt das Bayerische Staatsministerium des Innern folgende Verordnung:

§ 1

Die Landesverordnung über technische Bühnenvorstände vom 13. Mai 1960 (GVBl S. 83), zuletzt geändert durch Verordnung vom 6. Dezember 1974 (GVBl 1975 S. 11), wird wie folgt geändert:

1. § 5 wird aufgehoben.
2. § 7 erhält folgende Fassung:

„§ 7

Zuständigkeit

Diese Verordnung wird, soweit nicht etwas anderes bestimmt ist, von der Landeshauptstadt München vollzogen.“

3. § 11 Abs. 2 wird aufgehoben.
4. § 13 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Zur Prüfung ist zuzulassen, wer das 25. Lebensjahr vollendet hat und die nach § 12 erforderliche Vorbildung nachweist.

Die Zulassung kann versagt werden, wenn der Bewerber

 - a) die für seine Tätigkeit erforderliche Zuverlässigkeit nicht besitzt, insbesondere wenn er wegen eines Verbrechens oder Vergehens rechtskräftig zu einer Freiheitsstrafe verurteilt wurde, oder
 - b) wegen nicht nur vorübergehender körperlicher oder geistiger Behinderung seine Aufgaben nicht ordnungsgemäß wahrnehmen kann.“
5. § 13 Abs. 2 wird aufgehoben. Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 2.
6. § 17 Abs. 2 wird aufgehoben.
7. § 19 Abs. 1 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Sie gilt bis zum 14. Juni 2000.“

§ 2

¹Diese Verordnung tritt am 15. Juni 1980 in Kraft.
²Sie tritt am 14. Juni 2000 außer Kraft.

München, den 22. Mai 1980

Bayerisches Staatsministerium des Innern
G. T a n d l e r, Staatsminister

Verordnung über die Erhebung von Studiengebühren an den staatlichen Hochschulen

Vom 30. Mai 1980

Auf Grund des Art. 72 Abs. 3 des Bayerischen Hochschulgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. November 1978 (GVBl S. 791, ber. S. 958), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14. April 1980 (GVBl S. 179) erläßt das Bayerische Staatsministerium für Unterricht und Kultus im Einvernehmen mit dem Bayerischen Staatsministerium der Finanzen folgende Verordnung:

§ 1

Gebührenpflicht

(1) Studenten an einer staatlichen Hochschule, die den Abschluß ihres Studiums unangemessen hinauszögern, haben für ihr Studium Gebühren zu entrichten.

(2) Ein Student zögert den Abschluß seines Studiums in der Regel insbesondere dann unangemessen hinaus, wenn er

1. die Förderungshöchstdauer der Verordnung über die Förderungshöchstdauer für den Besuch von Höheren Fachschulen, Akademien und Hochschulen in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Juli 1979 (BGBl I S. 1047) in der jeweils geltenden Fassung um mehr als zwei Semester oder, wenn der Studiengang nur durch Promotion abgeschlossen werden kann, um mehr als vier Semester überschreitet, soweit für den Studiengang nicht eine längere Regelstudienzeit festgesetzt ist,
2. den Studiengang nach dem Ende des fünften Semesters wechselt,
3. den Studiengang mehr als einmal ohne Abschluß wechselt,
4. nach Abschluß eines ersten Studiums ein weiteres Studium aufnimmt oder durchführt.

²Dabei ist jedes Studium an einer Hochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland zu berücksichtigen. ³Semester, in denen ein Student beurlaubt war, bleiben außer Betracht.

§ 2

Gebührenfreiheit

§ 1 gilt nicht, solange der Student für sein Studium Förderungsleistungen nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz oder sonstige laufende Stipendiumsleistungen von einer staatlichen oder staatlich geförderten Stelle erhält.

§ 3

Ausnahmen von der Gebührenpflicht

(1) ¹Die Gebührenpflicht nach § 1 Abs. 2 Nr. 2 entfällt, wenn der Student den Studiengang wechselt, weil

1. ihm die Fortsetzung des begonnenen Studiums aus in seiner Person liegenden Gründen, die nach dem Ende des fünften Semesters eingetreten sind, unmöglich oder unzumutbar geworden ist; dies gilt nicht, wenn der Student in den bisher betriebenen Studien eine Prüfung zum zweiten oder wiederholten Male endgültig nicht bestanden hat,
2. er vor dem Ende des siebten Semesters in einem Verfahren nach Art. 15 oder 16 des Staatsvertrages über die Vergabe von Studienplätzen vom 23. Juni 1978 (GVBl S. 769) zu einem anderen Studiengang zugelassen worden ist.

²Die Gebührenpflicht entfällt ferner, wenn das früher betriebene Studium überwiegend auf das neue Studium angerechnet werden kann.

(2) Im Falle der Gebührenpflicht nach § 1 Abs. 2 Nr. 3 gilt Absatz 1 für den zweiten Wechsel oder einen weiteren Wechsel des Studienganges entsprechend.

(3) Die Gebührenpflicht nach § 1 Abs. 2 Nr. 4 entfällt, wenn

1. der Student die Qualifikation für das weitere Studium erst durch den Abschluß des Erststudiums erlangt hat,
2. das weitere Studium im Hinblick auf den erstrebten Beruf eine sinnvolle Ergänzung des Erststudiums darstellt; § 20 Abs. 2 Satz 2 Vergabeverordnung ZVS vom 13. Mai 1980 (GVBl S. 223) in der jeweils geltenden Fassung und § 1 Abs. 2 Nr. 1 gelten entsprechend,
3. dem Studenten aus in seiner Person liegenden Gründen, die nach Abschluß des Erststudiums eingetreten sind, die Ausübung der mit diesem Studium erstrebten Berufstätigkeit unmöglich oder unzumutbar geworden ist,
4. der Student nach Abschluß seines Studiums weitere Studien im gleichen Studiengang zur Vertiefung und Ergänzung des bisherigen Studiums oder zum Zweck der Erbringung weiterer wissenschaftlicher oder künstlerischer Leistungen betreibt, soweit hierfür die Immatrikulation als Gaststudierender nicht genügt.

§ 4

Nachweispflicht

Der Student hat die Voraussetzungen für das Entfallen der Gebührenpflicht nach §§ 2 und 3 nachzuweisen.

§ 5

Gebührenhöhe, Fälligkeit

¹Die Gebühr beträgt 600 DM für ein Semester. ²Sie ist fällig mit der Stellung des Antrags auf Immatrikulation oder Rückmeldung.

§ 6

Zuständigkeit

Die Gebühren werden von den Hochschulen erhoben.

§ 7

Übergangsvorschrift

¹Die Vorschriften dieser Verordnung gelten für Studenten, die bei Inkrafttreten dieser Verordnung ein Studium bereits aufgenommen haben mit der Maßgabe, daß eine Gebührenpflicht nach § 1 Abs. 2 Nr. 2 oder 3 nur eintritt, wenn ein Studiengangwechsel im Sinne dieser Bestimmungen nach Inkrafttreten dieser Verordnung vorgenommen wird. ²Gebühren nach § 1 Abs. 2 Nr. 1 sind erstmals zum Wintersemester 1981/82 zu erheben.

§ 8

Inkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt am 15. Juni 1980 in Kraft.

(2) Gebühren sind erstmals zum Wintersemester 1980/81 zu erheben.

München, den 30. Mai 1980

**Bayerisches Staatsministerium
für Unterricht und Kultus**

I. V. Dr. Berghofer-Weichner
Staatssekretärin

Diese Verordnung wurde bereits im Bayerischen Staatsanzeiger Nr. 24 vom 13. Juni 1980 bekanntgemacht.

Hinweis

Folgende Verordnungen wurden im Amtsblatt des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus, Teil I, amtlich veröffentlicht:

1. Sechste Verordnung zur Änderung der Verordnung über ergänzende Bestimmungen zur Allgemeinen Schulordnung für die Realschulen in Bayern (EBASchOR) vom 31. März 1980 (KMBI I S. 225),
2. Sechste Verordnung zur Änderung der Verordnung über ergänzende Bestimmungen zur Allgemeinen Schulordnung für die Volksschulen in Bayern (EBASchOV) vom 9. April 1980 (KMBI I S. 228).

23. Juni 1980

Bayerisches Gesetz- und Verordnungsblatt
Süddeutscher Verlag
Postfach 20 22 20, 8000 München 2
Postvertriebsstück — Gebühr bezahlt

Der von der Bayerischen Staatskanzlei herausgegebene

F O R T F Ü H R U N G S N A C H W E I S

zur **Bereinigten Sammlung des bayerischen Landesrechts**
1. 1. 1957 bis 31. 12. 1979

(Stand 1. 1. 1980)

ist erschienen und kann zum Preis von 16,70 DM zuzüglich
Porto bezogen werden von der

C. H. Beck'schen Verlagsbuchhandlung, Wilhelmstraße 9, 8000 München 40

Herausgegeben von der Bayerischen Staatskanzlei, Prinzregentenstraße 7, 8000 München 22.

Druck: Süddeutscher Verlag GmbH, Sendlinger Straße 80, 8000 München 2. Bezug nur durch den Verlag, Postfach 20 22 20, 8000 München 2, Postscheckkonto 636 11. Erscheint vierteljährlich voraussichtlich sechsmal. Bezugspreis jährlich DM 29,— (einschließlich MWSt.). Einzelnummer bis 8 Seiten DM 1,50, für je weitere 4 angefangene Seiten DM —,50, ab 48 Seiten Umfang für je weitere 8 angefangene Seiten DM —,50 + Versand. Dieser Einzelverkaufspreis gilt auch für Gesetzblätter, die vor dem 20. Juni 1978 ausgegeben worden sind.